# GEMEINDE RÜEGSAU

## Reglement 2014

betreffend

Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

## I. Allgemeines

### Artikel 1

## Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Rüegsau im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Lützelflüh.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehrersatzabgaben durch die Gemeinde Rüegsau.

## II. Übertragung der Aufgaben

#### Artikel 2

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Hasle b.B.. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Brandis auf.
- <sup>3</sup> Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Rüegsau und wird nicht übertragen.

#### Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrages unentgeltlich zu Eigentum.
- <sup>2</sup> Sie vermietet der Einwohnergemeinde Lützelflüh nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

#### Artikel 4

## Anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Rüegsau unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).
- <sup>2</sup> Das Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh gilt insbesondere für
- a) die Festlegung der Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;

- b) die Organisation der Feuerwehr Brandis;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

#### Artikel 5

## Verantwortlichkeiten

- <sup>1</sup> Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.
- <sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

#### Artikel 6

## Strafrecht

- <sup>1</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde).
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde) zuständig.

## Artikel 7

## Rechtspflege

- <sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).
- <sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Rüegsau (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehrersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

## III. Anschlussvertrag

## Artikel 8

## **Anschlussvertrag**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Rüegsau regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).
- <sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere:
- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Anschluss-

gemeinde;

d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

## Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

## IV. Ersatzabgabe

#### Artikel 10

Feuerwehrersatzabgabe

- <sup>1</sup> Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lützelflüh feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Lützelflüh geregelt.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrersatzabgabe betragt mindestens 4 % und höchstens 7 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat Rüegsau legt innerhalb dieses Rahmens die Höhe der Ersatzabgabe fest.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen gemäss Steuergesetz berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen von Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

**Befreiung** 

<sup>6</sup> Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe oder die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation entscheidet die Feuerwehrkommission gestützt auf das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Lützelflüh.

Verwendung

<sup>7</sup> Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

## V. Schlussbestimmungen

## Artikel 11

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement Rüegsau vom 01. Januar 2003 aufgehoben.

## **Beschluss**

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Rüegsau am 19. März 2014.

EMWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Februar 2014 bis 18. März 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 06. und 13. Februar 2014 bekannt.

Rüegsauschachen, 21. April 2014

Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Liechti